

# Merkblatt – Legitimation einfordern

## Hinweis

Dieses Merkblatt ist für diejenigen, die den Abstammungsnachweis nach Art. 116 GG erbracht haben. Mit oder ohne Apostille. Mit Apostille ist sie International gültig.

## Beamte

Von Beamten **immer** einen **Beamtenausweis** zeigen lassen.

**Beamte** → **Beamtenausweis**

**Bedienstete** → **Dienstausweis**

**Ohne Amtsausweis dürfen keine hoheitlichen Amtshandlungen durchgeführt werden!**

**Information:** Bundesverfassungsgericht – Alle Beamtenverhältnisse sind am **8. Mai 1945** erloschen, Gerichtsentscheidung vom 17.12.1953 – Beamtenverhältnisse – BVerfG, 17.12.1953 – 1 BvR 147/52.

Link zum Urteil: <https://opiniojuris.de/entscheidung/805>

## Gerichtsvollzieher

Wie man sich gegen Gerichtsvollzieher, welche keine sind, wehrt. 2013 fielen alle Gesetzesgrundlagen für Vollstreckungsakte weg.

Dazu sollte man wissen, dass die Gesetzesgrundlage für Vollstreckungsakte im August 2012 wegfiel.

1. Er muss sich Vorstellen und sich **legitimieren**. (ist er kein Beamter oder hat er keine Legitimation, so handelt er als Privatperson) (**ANZEIGEN** wegen Amtsanmaßung und Raub)
2. Dienstausweis zeigen lassen. Dieser **muss** von einem **BEAMTEN (i. A. zählt nicht)** unterschrieben sein. Die Unterschrift muss nach BGB § 126 Abs. 1 gefertigt sein.

Siehe BGB unter Kapitel **Gesetze** Abschnitt **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** aus Seite 3.

3. Vollstreckungsauftrag zeigen lassen. **VOLLSTRECKUNGSAUFTRÄGE MÜSSEN** von einem **RICHTER** (steht in der Landesverfassung) nach BGB § 126 Abs. 1 Unterschrieben sein. (Also wenn keine Unterschrift mit Vor- und Zunamen eines Richters auf dem Vollstreckungsauftrag ist, ist das Vorhaben **Raub**)

**IMMER SCHÖN DIE FORM WAREN!**

Fragen die sich jeder stellen sollte:

Wer kann in der BRD GmbH, Beamte ins Amt rufen?

Wird ein Richter, welcher diese Schwachstelle genau kennt, einen Vollstreckungsauftrag unterschreiben? - **NEIN!**

**Dazu gibt es ein passendes Video**

„Gerichtsvollzieher macht sich strafbar! Zwangsvollstreckung“ – 28.07.2015

<https://invidio.us/watch?v=hUXG4myY-Ao>

# Personalausweis

Wenn ein **Personalausweis** verlangt wird.

- Warum brauche ich einen Personalausweis?
  - Wegen der Ausweispflicht!?

## Personalausweisgesetz

**Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG)**

### § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

*(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind **verpflichtet**, einen **gültigen Ausweis** zu **besitzen**, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.*

Der komplette Text steht im Kapitel **Gesetze**, Abschnitt **§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht**, auf Seite 3.

**Hier steht nichts von einem Personalausweis.**

## Pfändung

Pfändungsbeschluss, -bescheid, -urteil

- Auf welcher gesetzlichen Grundlage?
- Ist dieser rechtsgültig Unterschrieben? Z. B. von einem Richter.
  - Ungültig sind: i. A., von einem Justizangestellten

## Eigentum

Eigentum ist nicht pfändbar und es kann nicht enteignet werden.

*Art 14 GG – Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.* Siehe Kapitel **Gesetze** Abschnitt **Art 14 GG** auf Seite 4.

## Gerichte

Es gibt keine Staatsgerichte mehr.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) – § 15 (weggefallen)

**Vor dem Wegfall stand hier.**

*§ 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte.*

(Ausführlich unter Kapitel **Gesetze** Abschnitt **Fehler: Verweis nicht gefunden** auf Seite 3)

In Art 101 GG steht: **Ausnahmegerichte sind unzulässig.**

# Gesetze

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_126.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_126.html)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 15

(weggefallen)

Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/\\_15.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_15.html)

**Vor dem Wegfall stand hier.**

§ 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte.

(2) 2[1] Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit [des deutschen Landes], in welchem sie ausgeübt wurde. [2] Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

(3) [1] Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. [2] Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

Link: <https://lexetius.com/GVG/15,2>

## Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG)

### § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

(2) Die Ausweispflicht gilt auch für Personen, die als Binnenschiffer oder Seeleute nach dem Bundesmeldegesetz einer besonderen Meldepflicht unterliegen. Sie gilt nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

(3) Die zuständige Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 und 2 kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

(4) Auf Antrag ist ein Ausweis auch auszustellen, wenn Personen

1. noch nicht 16 Jahre alt sind oder
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, die der Meldepflicht deswegen nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung in Deutschland haben.

Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html)

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

### **Art 14**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_14.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html)

### **Art 101**

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_101.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_101.html)